



ICEP *argumente*

1. Ausgabe 2005 | Februar

Soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht

von **Andreas Lob-Hüdepohl, Berlin**

Vielen gilt der bundesdeutsche Sozialstaat als Luxus einer Wohlfahrtsgesellschaft, deren Niveau sozialer Absicherung privater Lebensrisiken wie Erwerbslosigkeit, Krankheit, Alter und Armut überzogen ist. Dabei wird gelegentlich vergessen, dass ein nicht unwesentlicher Teil sozialstaatlicher Leistungen lediglich der Rücklauf von Ansprüchen ist, die zuvor durch die Abgaben aus eigener Erwerbsarbeit erworben wurden. Noch mehr vergessen wird, dass soziale Sicherheit ein Menschenrecht mit langer Tradition ist. Es setzt in grundlegender Weise staatliche Gewährleistungspflichten mit der persönlicher Eigenverantwortung in Form individueller Selbstvorsorge wie Solidarität für andere ins rechte Verhältnis.

Objektive Sicherung und subjektive Sicherheit

Sicherheit ist ein elementares Grundbedürfnis. Sie umfasst Freiheit von Furcht vor krimineller oder auch materieller Bedrohung, Schutz vor Beschädigung und Missachtung der leiblich-seelischen Integrität, Ordnung im Sinne einer verlässlichen Konsistenz der Lebenswelt, Vertrauen in die Zukunft usw. Solche persönliche Sicherheit sollen staatlich organisierte bzw. geförderte Systeme sozialer Sicherung mit gewährleisten. In Deutschland bilden sie zwei Säulen: *primäre* Sicherung ist die individuelle Daseinsvorsorge über Familie, Erwerbsarbeit und Eigentum; *sekundäre* Sicherung bieten die verschiedenen Sozialversicherungen (z.B. Rentenversicherung) oder die staatliche Fürsorgeleistung der Sozialhilfe. Der Vorrang individueller Sicherung hat moralisch gute Gründe: Die Erstzuständigkeit für die persönliche Daseinsvorsorge ist Ausdruck einer menschenwürdigen Lebensführung, in der jeder Mensch Subjekt seiner Lebensgeschichte werden kann und nicht zum bloßen Objekt fremder Unterstützungsleistung degradiert sowie von solchen Abhängigkeiten gesteuert wird. Die andere Seite sozialer Sicherheit durch institutionelle Sicherungssysteme

ist die subjektive Sicherheitsbefindlichkeit jedes Einzelnen. Sie steht für das Gefühl von „Beruhigung und Geborgenheit“ (F.-X. Kaufmann) eines Menschen, das für seine selbstständige Lebensführung unverzichtbar ist. Es reicht nicht aus, um vorhandene Systeme sozialer Sicherung objektiv zu wissen. Menschen müssen subjektiv davon überzeugt sein, dass sie verlässlich und zukunftsfest sind. Beide, objektive Sicherung wie subjektive Sicherheit, sind basale Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung.

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit

In diesem Sinne ist soziale Sicherheit ein Menschenrecht. Menschenrechte garantieren nicht das Gelingen persönlicher Lebensführung. Menschenrechte weisen lediglich solche Rechte aus, die elementare Bedingungen der Möglichkeit menschenwürdiger Lebensführung darstellen. Als vorpositive Rechte stellen sie unbedingte moralische Forderungen an die Ausgestaltung jeder staatlichen Rechtsordnung. Wie eine Rechtsordnung Menschenrechtsforderungen als Abwehrrechte oder als Verschaffungsansprüche organisiert, liegt im Gestaltungsspielraum jedes Staates. Men-

ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik

Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur, die mit sozialetischen Positionen und Analysen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen Entscheidungsträger und Betroffene vom Standpunkt einer anwendungsorientierten christlichen Ethik aus begleitet und berät. Das ICEP erstellt Expertisen zu sozialetischen Fragestellungen – besonders im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens – und kommuniziert ethische Reflexionen in Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Zusammen mit anderen Sozialetikern bildet es eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

Über den Autor

Dr. Andreas Lob-Hüdepohl ist Professor für theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und seit 1997 deren Rektor. Er ist Gründungsmitglied des ICEP. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Theologische Ethik, Ethik der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik sowie Ethik des Sozialstaats.

schenrechtsethisch ist nur erheblich, dass er sie gewährleistet. Natürlich kann der Staat seinen Bürgern niemals ihre subjektive Sicherheitsbefindlichkeit verschaffen. Verschaffungsansprüche bestehen lediglich bezüglich der Systeme objektiver Sicherung. Der menschenrechtliche Aspekt subjektiver Sicherheitsbefindlichkeit zeigt sich vielmehr als Abwehrrecht:

ISSN-Nr. 1614-7677
www.icep-berlin.de



So darf der Staat keinesfalls das Vertrauen in die persönliche Altersabsicherung etwa durch eine sprunghafte und unberechenbare Rentenpolitik fahrlässig gefährden.

Soziale Sicherheit umfasst primäre und sekundäre Sicherung

Das deutsche Recht bringt das Menschenrecht sozialer Sicherheit unterschiedlich zur Geltung: etwa als Staatsfundamentalnorm (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 GG) oder als besondere Schutz- und Förderungspflicht von Ehe und Familie (Art. 6 GG). Die staatliche Gewährleistungspflicht beginnt nicht erst mit der Organisation kollektiver Systeme *sekundärer* Sicherung, sondern schon mit Schutz und Förderung *primärer* Daseinsvorsorge. Während Familie und Eigentum unmittelbar grundgesetzlich geschützt sind, besitzt das Menschenrecht auf (Erwerbs-)Arbeit auf Grund seiner schwierigen Judiziabilität den Status einer Staatszielbestimmung (vgl. Art. 7 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen). Auch das ist nicht wenig: Staatszielbestimmungen müssen als zentrale Kriterien für die Gestaltung aller Bereiche von Politik und Gesellschaft beachtet werden.

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit steht an der Wiege modernen Menschenrechtsdenkens. So stellt die französische *Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers* von 1789 die Sicherheit gleichberechtigt neben Freiheit und Eigentum: „Diese [Menschen-]Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.“ (Art. 2) Schon in der ersten Verfassung der Französischen Republik von 1793 wird Sicherheit konkretisiert: „Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mit-

glieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person...“ (Art. 8); „Die Gesellschaft übernimmt den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, dass sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert.“ (Art. 21) In diesem Sinne hält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 fest: „Jeder Mensch (...) hat das Recht auf soziale Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“ (Art. 25)

Soziale Sicherheit: Menschenrecht und Menschenpflicht

Menschenrechtsethisch bedeutsam sind zwei konstitutive Verschränkungen: die wechselseitige Verschränkung von Menschenrechten und Menschenpflichten sowie von Freiheit und Sicherheit. Die Gewährleistungspflicht eines staatlichen Gemeinwesens für die Durchsetzung der Menschenrechtsansprüche jedes Einzelnen korrespondiert mit der grundsätzlichen *Menschenpflicht* eines jeden Trägers von Menschenrechten, das ihm Mögliche zur Gewährleistung der Menschenwürde und der Menschenrechte Anderer beizusteuern. Hier gilt eine strikte moralische Reziprozität: Dem persönlichen Recht auf Solidarität durch andere über den Weg gesellschaftlicher Gewährleistung von Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum usw. entspricht die persönliche Pflicht zur Solidarität für und mit anderen. Solche Menschenpflicht zur Solidarität beginnt bei der Pflicht jedes Empfängers staatlicher Unterstützungsleistung zur Mitwirkung bei der Überwindung seiner prekären Lebenslage (etwa im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BSHG). Sie führt auch zur Pflicht besonders Leistungsfähiger, über Steuern und Abgaben aller Art *überproportional* an der solidarischen Stabilisierung und Förderung sozialer Sicherheit für alle beteiligt zu werden. Der moralische Begriff der Eigenverantwortung beschränkt sich nicht auf das Entstehen für das Gelingen der eigenen Lebensführung. Er umfasst gleichursprünglich das Entstehen für die Belange der Allgemeinheit („Gemeinwohl“). So besehen kennt die *Verweigerung* von Eigenverantwortung für die Gewährleistung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit zwei Gesichter: das Gesicht der *Nichtzuständigkeitserklärung* für die eigene Lebensführung sowie das Gesicht der *Nichtzuständigkeitserklärung für die Belange der Allgemeinheit*.

Freiheit und soziale Sicherheit – kein Gegensatz

In ähnlicher Weise verschränkt sind persönliche Freiheit und soziale Sicherheit. Persönliche Freiheit besteht nicht nur in der Abwesenheit einer äußeren Bestimmung des eigenen Entscheidens und Lebens. Persönliche Freiheit ist immer eine Freiheit *für* einen Handlungs- und Lebensentwurf und damit für ein Geflecht sozialer Beziehungen, in denen allein der höchstpersönlich gewählte Lebensentwurf gelingen kann. Solche *positive* Freiheit ist aber auf verlässliche, planbare, in ihrer Entwicklung überschaubare und in diesem Sinne *subjektiv sichere* Rahmenbedingungen angewiesen. Die Zurückhaltung bei der Familiengründung, die in Widerspruch zum ungebrochenen Wunsch vieler junger Erwachsenen steht, kann diesen Zusammenhang illustrieren. Umgekehrt werden verlässliche Rahmenbedingungen nur dort als *subjektive Sicherheit* und nicht als beengender Zwang erlebt, wo sie als strukturelle „Haltegriffe“ persönlich verantwortete Lebensführung freisetzen.

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit verspricht kein Vollkasko gegen alle erdenklichen Lebensrisiken. Dies wäre nicht nur in hohem Maße unrealistisch und damit unverantwortlich. Es würde auch die Kreativität und darin das überraschend Neue menschlicher Lebensführung und Lebensgeschichte still stellen. Soziale Sicherheit will aber solche strukturellen Verlässlichkeiten stärken, die zum Wagnis persönlicher Lebensführung in riskanten Zeiten ermutigen und befähigen. Damit ist soziale Sicherheit ein Nachhaltigkeitsfaktor personaler Freiheit, die sich in gerechten und solidarischen Netzen der sozialen Welt lebensgeschichtlich herausbilden kann.

Hinweis: Weitere Informationen und Publikationen hierzu im Internet.

Impressum

Herausgeber / V.i.S.d.P.

ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik

Köpenicker Allee 39–57
10318 Berlin

vertreten durch
Prof. Dr. Christof Mandry

info@icep-berlin.de
www.icep-berlin.de

ISSN-Nr. 1614–7677